



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ernst, Paul: Aus Prozessen des Jahres 1911

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Störenfried zur Ruhe und Raifon zu bringen — durch großmütige Darreichung des alten Gnadengehaltes; aber jeder Staatsmann fürchtet sich vor der Mißdeutung eines solchen Aktes durch den künftigen Nachfolger. So haben die Mächte in Cetinje intervenieren müssen und zwar mit einmütiger Energie, einschließlich Rußland, das angesichts seiner ostasiatischen Sorgen leicht sich in Baltischport zu einer Friedenspolitik auf dem Balkan hat verpflichten können. Das weiß auch der Zar von Bulgarien, dessen Größe in seiner fünfundzwanzigjährigen Regierung darin sich bewährte, immer den richtigen Augenblick an der Stirnlocke zu fassen und festzuhalten; er weiß, daß „sein Moment“ jetzt nicht gekommen ist, und er reißt ruhig in die Ferien, unbekümmert um die mazedonischen Meetings.

Die Besorgnis bestand nur in der einen Richtung: will die Türkei ihrerseits zur Lösung der inneren Krisis das gesamte Osmanentum gegen einen äußeren Feind führen? Der Italiener stellt sich nicht. Also gegen Montenegro? Ein türkisch-montenegrinischer Krieg hätte den Bulgaren, Serben und Griechen zur Schicksalsstunde gerufen — und Österreich und Rußland wären interessiert worden. Die Staatskunst des neuen Kabinettes in der Türkei verzichtet aber auf solche waghalsige Abenteuer und zieht es vor, einen ehrlichen Frieden zu wahren, um endlich Zeit, Ruhe und Kraft zu finden für eine aufrichtige Ausgestaltung des Konstitutionalismus der neuen Türkei.



Aus Prozessen des Jahres 1911

Von Dr. Paul Ernst-Weimar



Im Frühling des Jahres 1911 wurde ein Kindermißhandlungsprozeß in Berlin verhandelt, der typisch ist. Nichts kann uns deutlicher den Abgrund zeigen, der unter unserer Kultur sich auf tut, wie diese Kindermißhandlungen. Unzählige Jahrtausende haben die Menschen gerungen, sich aus der Gedankenlosigkeit und Roheit des Tieres zu befreien: schon bei dem ersten Aufleuchten der Geschichte, in den alten Zeiten Babylons finden wir ein hohes Sittlichkeitsbewußtsein bei den vorzüglichsten Menschen erreicht, und die ganze bekannte Geschichte der Menschheit scheint nur den Zweck zu haben, dieses Sittlichkeitsbewußtsein in immer größeren Kreisen von Völkern zu verbreiten, indem es gleichzeitig immer rationaler und geistiger gestaltet wird. Da erleben wir, mitten in den Hauptstätten unserer Kultur, Straße an Straße neben der selbstlosen Arbeit des Gelehrten, der Hingebung des Künstlers, der Begeisterung des Gottsuchers, der Hoffnungslosigkeit des Menschheitsbeglückers Vorgänge, wie sie selbst unter den höheren Tieren nicht beobachtet werden. Alles, was uns menschlich am Menschen erscheint, macht solche Vorgänge unerklärlich, dennoch sind sie nicht durchaus selten.

Die vierjährige Johanna Stand war aus dem Verhältnis hervorgegangen, das der Angeklagte, ein Arbeiter Sollanek, mit der ledigen Johanna Stand seit Jahren unterhielt. Das Kind war den Eltern zur Last. Die Hausbewohner hörten fast täglich ein klägliches Wimmern aus der Wohnung des Paares. Die fortgesetzten Mißhandlungen, die Nervenschocks, Schmerzen, Blutverluste und Beängstigungen erschöpften das Nervensystem des Kindes; vormittags mußte es bis zwölf Uhr im Bett bleiben, nachmittags war es allein in der Wohnung eingeschlossen, in der Erwartung der abendlichen Mißhandlungen durch den heimkehrenden Vater. An einem Tage hatte das Kind aus Hunger Fleisch gegessen, das für den Vater bestimmt war; als er abends zehn Uhr angetrunken nach Hause kam, riß er das Kind aus dem Bette, faßte es an die Beine und schlug es mit dem Kopfe mehrmals auf die Kante des Fensterbrettes; dann warf er es auf den Boden und trat mit den Füßen auf ihm herum. An den Folgen der Verletzungen starb das Kind: das vierjährige Geschöpfchen ist also buchstäblich totgequält. Bei der Verhaftung schwebte der Mörder in Gefahr, von der empörten Menge gelyncht zu werden.

Sollanek ist gewiß ein Mörder der allerschlimmsten Art, denn einer, der das wehrlose Wesen mit einem einzigen Schläge getötet hätte, wäre ja barmherzig gewesen gegen ihn. Aber rechtlich konnte man seine Tat nur als Mißhandlung mit tödlichem Ausgang bestrafen; der Staatsanwalt beantragte fünfzehn Jahre Zuchthaus, der Gerichtshof erkannte aber nur auf zehn Jahre, weil die Trunkenheit als mildernder Umstand angenommen werden mußte.

Es liegt hier einer der Fälle vor, wo das Volksempfinden im Gegensatz zu dem gerichtlichen Urteil steht, und es lohnt da sich wohl eine nähere Betrachtung.

* * *

In barbarischen Zeiten, vor der Entwicklung des Staates, haben die Menschen drei Arten, wie sie sich gegen das Verbrechen verhalten: die Rache, die Kompensation und die Friedloserklärung.

Die Rache ist die natürliche Gegenäußerung des durch das Verbrechen Gefränkten; wenn das Volk jenen Sollanek lynchen wollte, wenn das Volksempfinden erklärt, er sei zu gering bestraft, wenn Journalisten schreiben, für solche Verbrecher müsse als Verstärkung das Prügeln wieder eingeführt werden, so sind das alles Äußerungen des naiven Rachedurstes. Man mache sich klar, trotz aller Worte von beleidigtem Rechtsgefühl, von Sühne und dergleichen, daß es sich um nichts weiter handelt als darum: einem Menschen, der Böses getan hat, wieder Böses zuzufügen. Man hat in den barbarischen Zeiten die Rache dann abgelöst durch Geldbußen, die der Verbrecher dem Beleidigten zahlen mußte, etwa den Hinterbliebenen. Hier tritt ein anderer Gedanke in den Vordergrund: Der Verbrecher soll die Folgen seiner Tat nach Möglichkeit wieder gutmachen. Offenbar ist der Gedanke sittlicher und rationeller wie der erste. Endlich wirkt noch ein dritter Gedanke: Man macht einen Menschen, der ein Verbrechen begangen hat, und von dem man deshalb befürchtet, daß er seine Mitmenschen nicht nur dieses eine Mal, sondern öfters schädigen wird, dadurch unschädlich, daß man den anderen das Recht gibt, ihn zu töten, wo sie ihn finden. Auch das ist ein rationeller und gewiß auch nicht unsittlicher Gedanke. Heute ist die Rück-

wirkung der Gesellschaft auf den Verbrecher eine Angelegenheit des Staates geworden und erscheint als Rechtspflege; man lehnt theoretisch die Rache ab, praktisch und theoretisch den an sich so sehr vernünftigen zweiten Gedanken, daß er seine Tat durch eine Geldzahlung an die Geschädigten wieder gutmachen solle — in der Praxis wurde durch die Entschädigung die unschuldige Familie des Verbrechers allzusehr in Mitleidenschaft gezogen, und ein Mörder machte seine Angehörigen zu Proletariern —; und man setzt an die Stelle des auch vernünftigen dritten Gedankens, nämlich, daß man einen aus irgendwelchen Gründen gemeingefährlichen Menschen unschädlich machen müsse, ein Konglomerat von Theorien über Schuld und Sühne, Abschreckung, Gerechtigkeit, Verantwortlichkeit, Recht und Verantwortung.

Diese moralischen oder philosophischen Theorien sind aber bei unseren modernen Kenntnissen und Anschauungen nicht mehr stichhaltig. Man behauptet, mit Recht oder Unrecht, sei dahingestellt, daß die Abschreckungstheorie durch die Tatsachen widerlegt sei (diese sogenannten Tatsachen sind freilich bloße Statistiken, deren Deutung durchaus willkürlich ist). Schuld, Verantwortlichkeit, Verantwortung verlieren für überzeugte Anhänger der Milieutheorie, des Vererbungsglaubens, der psychologischen und psychiatrischen Gelehrsamkeit völlig ihre Bedeutung; Recht und Gerechtigkeit erscheinen mindestens den anarchistischen Theoretikern durchaus zweifelhaft. Aber wir brauchen alle solche mehr oder weniger fragwürdigen Meinungen und Glaubenssätze der heutigen Menschen gar nicht, wir brauchen nur an das Wort Jesu zu denken: „Wer sich unter euch rein fühlt, der werfe den ersten Stein.“ Jener Sollanek ist gewiß ein Verbrecher der fürchterlichsten Art, und Gott verhüte, daß irgend jemand, der diese Zeilen liest, etwas ähnliches begehen könnte. Und dennoch: Wer, der dieses liest, wenn er ehrlich gegen sich ist, mag den ersten Stein werfen? Sollanek ist ein vertierter Mensch und handelt als solcher; aber wenn Gott die Handlungen der Menschen wägt, dann legt er in die eine Waagschale die Tat dieses vertierten Menschen und in die andere, etwa wenn ein sittlich und geistig ganz hochstehender Mensch über seinen Mitmenschen die Achseln zuckt: und das Zünglein steht in der Mitte. Wenn wir sittlich höher stehen, durch Abstammung, Erziehung, Lebenslage, eigene Arbeit an uns, dann haben wir höhere Pflichten, dann sündigen wir da, wo der Gemeine überhaupt nicht sündigen kann, weil er zu gemein ist. Das ist die ethische Betrachtung der Frage, da sind wir alle ungleich, und von dem Höheren wird Höheres verlangt. Vor dem Gesetz aber müssen alle Menschen gleich sein, denn das Gesetz muß ja von den blinden Menschen gehandhabt werden, nur Gott hat die Wahrheit, welche die ethische Beurteilung erfordert. Deshalb ist es ein unheilvoller Fehler in unserem heutigen Rechtswesen, daß man ethische Momente mit in das Recht und in die Rechtsprechung aufgenommen hat.

Die Menschen sind sich nicht klar über den Fehler, und daraus entstehen Zustände, die auf die Dauer unmöglich sind. Man zieht Psychiater bei Prozessen zu; nun, jeder Verbrecher fast ist irgendwie seelisch krank; der Arzt als Arzt muß auf die schematischen Fragen — und die Fragen müssen ja schematisch sein — stets antworten, daß freie Willensbestimmung nicht angenommen werden kann. Was soll der Richter mit einem ungeheuerlichen Verbrecher machen nach einer solchen Auskunft? Man kann den Menschen auch nicht dauernd im Irrenhaus halten, denn der Arzt, wieder als Arzt, muß erklären, daß sein Zustand nicht der

eines eigentlich Irren ist. Würde man im Fall Sollanek einen Soziologen fragen, so würde der sagen: Wenn der Mensch als Sohn gebildeter Menschen geboren wäre, so hätte er sicher seine Tat nicht vollbracht. Wäre diese Auskunft des Soziologen nicht gleichwertig mit der eines Psychiaters? Ganz schroff muß man sagen: Wenn die moralischen Gedanken, die man in die Rechtspflege gemischt hat, konsequent zu Ende gedacht würden, wenn das praktische Bedürfnis des Lebens und das stumpfe Denken der praktisch tätigen Menschen nicht beständig Kompromisse schüfen, so könnte kein Richter heute einen Verbrecher verurteilen. Schon in unserem Falle liegt ein solches Kompromiß ganz naiv zutage: weil der Mensch betrunken war, hat man ihm nur zwei Drittel der vom Staatsanwalt beantragten Zuchthausstrafe zugeteilt. Weshalb nur „mildernde Umstände“? Weshalb noch zwei Drittel? Weshalb nahm man nicht völlige Sinnlosigkeit an, weshalb ließ man ihn nicht ganz frei? Nur weil der Richter sich sagte, daß der Mensch doch irgendwie unschädlich gemacht werden muß.

In meinen jüngeren Jahren mußte ich einmal in halbamtlicher Eigenschaft an der Verurteilung von Landstreichern teilnehmen. Vierzehn elende, verkommene Wesen wurden nacheinander hereingeführt; jedem einzelnen wurde die lange Liste seiner Vorstrafen wegen Landstreichens und Bettelns vorgelesen; der Angeklagte stand blöde und stumpf vor dem Amtsrichter und erwiderte kein Wort. Der Polizist bezeugte, daß er ihn beim Betteln ergriffen hatte. Der Richter fragte ihn, ob er nachweisen könne, daß er sich um Arbeit bemüht habe. Der Angeklagte schüttelte resigniert den Kopf. Ja, was sollte denn dieser Mensch mit den zitternden Händen, dem gedunsenen Gesicht, dem ausdruckslosen Lächeln, dem gedankenlosen Augenzwinkern — was sollte der denn überhaupt wollen können? Hätte sich jemand dieser Leute angenommen, sie in saubere Kleider gesteckt, ihnen eine reinliche Wohnung gegeben und gesundes Essen, nach einigen Tagen wären sie alle dem Wohltäter entflohen, wieder auf die Landstraße, in den Frost, den Hunger, den Schnaps und den Bettel; und solche Leute sollen arbeiten? Der Staatsanwalt stand auf, er sprach bei jedem dieselben Worte: „Dem Angeklagten ist es nicht gelungen, glaubhaft zu machen, daß er sich ernsthaft um Arbeit bemüht hat.“ In einer kleinen Stunde waren die vierzehn Unglücklichen verurteilt, jeder zu sechs Wochen Haft und zwei Jahren Überweisung an die Landespolizeibehörde. Als ich den Saal verließ, da verspürte ich ein Grauen, wie ich es noch nie gekannt hatte, und obwohl ich bei der Verhandlung gar nichts hatte tun dürfen, obwohl mir vollständig klar war, daß diese Menschen irgendwie unschädlich gemacht werden müssen, hatte ich doch ein Gefühl, als sei ich Mitschuldiger an einem Verbrechen. Es wurde mir klar: Nie würde ich solche Menschen anklagen, nie sie verurteilen können; Anklage wie Verurteilung war eine Lüge. Ich glaube, mancher junge Jurist empfindet so wie ich, und erst allmählich härtet er sich ab. Aber muß das denn so sein? Ist es denn nötig, eine notwendige Handlung der Gesellschaft zum Schutz der Guten und Ordentlichen gegen die Bösen und Lasterhaften mit einer Lüge zu verbinden? Der Soldat tötet im Krieg seinen Feind, der ein guter Mensch ist wie er selber, weil er sein Vaterland beschützen muß. Kann denn der Richter nicht verurteilen, nur weil er die Gesellschaft schützen muß?

Aus jener Vermischung der Rechtspflege und des Rechts mit fremden Bestandteilen, den dadurch nötigen Kompromissen und der Lüge, welche mit dem

allen verbunden ist, entstehen dann jene Urteile, gegen die das Empfinden des Volkes protestiert. In der Praxis hat das Volksempfinden fast immer unrecht, haben die gelehrten Juristen fast immer recht, und gewiß stände es um unsere Rechtspflege viel besser, wenn man etwa die Schwurgerichte abschaffte und an die Stelle, wo fast immer ungebildete Viehhändler sitzen, die erfahrenen und gebildeten Berufsrichter setzte. In diesem Jahre wurde endlich, nach sechzehn Jahren, durch ein Wiederaufnahmeverfahren den unglücklichen Kaiserdelegierten ihr Recht, die durch ein aus Bürgern gebildetes Schwurgericht wegen Meineids zu langen Zuchthausstrafen verurteilt waren, die diese Strafen auch abgehüßt haben. Alle Menschen sind den menschlichen Schwächen unterworfen, und es ist an sich durchaus möglich, daß auch der Berufsrichter in Zeiten hochgehender politischer Leidenschaft seine Unbefangenheit verliert; aber die Gefahr wird bei ihm — vorausgesetzt natürlich jene allgemeine Ehrenhaftigkeit, welche der deutsche Richter und Beamte hat — geringer sein wie bei dem Laien, weil er eben durch seinen Beruf die Gefahren der Subjektivität besser kennt wie der Laie und deshalb auch sich selber gegenüber mehr auf der Hut sein wird. In jenem Falle der Kaiserdelegierten ist unwidersprochen geblieben, daß Berufsrichter bei ihrer Urteilsbildung die Aussagen des unglaublichen Hauptbelastungszeugen ausgeschaltet hätten und so zu einer Freisprechung gekommen wären. Nicht in einer Verstärkung des Laienelements in der Rechtsprechung liegt also eine Hoffnung für Besseres: aber doch sollte man auf die Urteile der Laien hören, sollte man das Schwinden des Gefühls der Rechtssicherheit im Volk als wichtige Symptome betrachten. Wie so oft im gesellschaftlichen Leben äußert sich ein richtiges Gefühl in falschen Vorschlägen und Urteilen.

Das Volk wollte Sollanek lynchen: das wäre ein scheußlicher Mord für einen scheußlichen Mord gewesen. Wenn man für Menschen, wie er ist, die Prügelstrafe wieder einführt, so würde man Roheit gegen Roheit setzen, wie Christus sagt, den Teufel durch Beelzebub austreiben. Macht man sich klar, wie die Prügelstrafe auf die Beamten wirkt, die sie vollziehen müßten? Das wären bei uns frühere Unteroffiziere, die brav und ehrenhaft im Heer gedient haben in der Hoffnung auf eine ihrer menschlichen Würde entsprechende Anstellung. Kann man einem Ehrenmann solche Dienste zumuten? Und wenn man keinen Ehrenmann für sie hat, kann der Staat minderwertige Subjekte verwenden zur Vollziehung seiner Anordnungen? Würde sich das Herabdrücken der Sittlichkeit auf die paar Personen beschränken, die man als Züchtiger verwendet, würde nicht eine allgemeine Verrohung einreißen? Und endlich: Hat der christliche Staat das Recht, auch den am tiefsten Gefunkenen, auch den, der sich selbst seiner Menschenwürde beraubt hat, wie etwa jener Sollanek, so zu behandeln, wie er es ja an sich gewiß verdiente, als einen Menschen ohne Menschenwürde? Auch für ihn ist Christus am Kreuz gestorben, auch ihm bietet sich noch die Liebe Gottes an, und wir würden Gott schänden in ihm.

Noch einmal: Was gesagt wird, mag alles falsch sein; aber wenn Ansichten in einem Volke allgemein verbreitet sind, so muß ein richtiges Gefühl zugrunde liegen — ein „richtiges“, vielleicht besser gesagt „notwendiges“ Gefühl: denn wohin die Wege der Nationen gehen, das ist uns unbekannt, und mag ein Gefühl zum Aufstieg oder zum Niedergang führen — nicht nur können wir das vorher

nicht wissen, wir können auch nicht wissen, was Aufstieg oder Niedergang im Nat-schluß Gottes bedeutet. So muß man auch die im vergangenen Jahre so lebhaft entbrannte Debatte über die Todesstrafe verstehen.

Die besonnenen, erfahrenen und tüchtigen Männer haben sich fast alle für die Todesstrafe ausgesprochen, gegen sie haben sich fast nur eine Anzahl schlechter Literaten geäußert, die weder Erfahrung, noch Verstand, noch Bildung haben. Aber wenn wir unsere Einrichtungen von heute ansehen, so finden wir, daß sie fast alle einmal die Ideale schlechter Literaten waren: müssen wir uns doch sagen, daß die Meinung der Nation im Grunde von elenden Skribenten gemacht wird. Eine solche Tatsache gibt gewiß zu denken, und es gibt doch sehr zu denken, daß zu allen Zeiten Gott den Mund der Unmündigen außersehen hat, seinen Willen zu verkünden. Könnte nicht doch in Äußerungen von Menschen, die durch Eitelkeit und unverdiente Machtstellung halb närrisch sind, eine Wahrheit verborgen sein? Könnte es auch hier nicht sein, wie etwa in den medizinischen Wissenschaften, wo die neuen Anregungen zum großen Teil von Leuten gegeben werden, die mehr oder weniger Charlatane sind, jedenfalls weder Kenntnisse noch Erfahrung in der Wissenschaft haben? Ich habe bei solchen Erscheinungen oft an das Traumleben denken müssen: Was der Traum positiv aussagt, ist fast immer Unsinn; aber oft liegt ihm etwas Wahres zugrunde: sei es in bezug auf unsere körperliche oder geistige Verfassung, oder auf unsere gesellschaftlichen Verhältnisse, Wünsche und Hoffnungen; und wer die Traumsprache versteht, der würde manches Wichtige über sich erfahren.

Wir schien, daß die Gegner der Todesstrafe alles Menschen waren, die von den Notwendigkeiten des bürgerlichen Lebens nichts wissen und irgend ein Ideal — das oft genug im Gegensatz zu ihrer ganz mesquinen Persönlichkeit stand — kritiklos in Wirklichkeit umsetzen wollten, während die Fürsprecher durch Amt, Stellung und Leben die harten Notwendigkeiten der wirklichen Welt kennen. Die einen sagen: Der Richter, welcher zum Tode verurteilt, ist ein Mörder; die andern: Ein Mensch, der für seine Mitbürger eine beständige Bedrohung ist, muß unschädlich gemacht werden, und die humanste Art, ihn unschädlich zu machen, ist die Hinrichtung. Wie, wenn der Gegensatz nur daher käme, daß man die Strafgewalt des Staates falsch begründet, nämlich mit jenem Konglomerat widerspruchsvoller moralischer Gedanken, statt einfach mit der Notwendigkeit, die Guten vor den Bösen zu schützen — so im allgemeinen und groben, wie das praktisch überhaupt möglich ist? Wenn man bei einem Frauenmörder vor Gericht nicht mehr fragte: Ist der Mann zurechnungsfähig gewesen? sondern: Wie schützen wir die Frauen vor diesem Menschen?

Wir fassen die Reaktion der Gesellschaft gegen die Verbrecher als „Strafe“ auf: da liegt unser Fehler. Mit unendlichem Scharfsinn hat die Jurisprudenz sich bemüht, Kautelen zu schaffen für eine ganz objektive Beurteilung der einzelnen Fälle; aus einer längst veralteten Psychologie hat sie die Begriffe wie „Vorsatz“, „Überlegung“, „Zurechnungsfähigkeit“, „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ und ähnliches genommen und sucht nun das wirkliche Leben — und das Verbrechen ist ja Leben im allerhöchsten Sinne — in diese Begriffe einzupassen. Aber das Resultat wird stets sein, daß ein Würfelspiel nicht zufälliger entscheiden könnte. Die Worte Jesu sind fast immer nicht nur Ausdruck der höchsten Sitti-

lichkeit, sie sind auch Resultat der höchsten Klugheit. „Nichtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet“, das ist ein weiser Satz, vor dem unsere Auffassung von Strafe und Sühne verschwinden sollte. Es ist ja nicht so, daß die moralische Betrachtung und Beurteilung etwa nur allein herrschte: da könnte ja Recht und Gericht nicht bestehen; in der Praxis muß eben doch immer der Schutz der Gesellschaft den Ausschlag geben, und wir haben sogar die entsprechenden Einrichtungen: ein Bettler wird mit sechs Wochen Haft bestraft; nachher wird er auf zwei Jahre der Landespolizeibehörde überwiesen, also nicht „bestraft“, sondern nur unschädlich gemacht. Haben wir das moralische Recht, den Bettler zwei Jahre seiner Freiheit zu berauben, weil er die anderen Menschen schädigen wird? Wir haben es so gut oder so schlecht, als daß wir ihn vorher sechs Wochen in Haft hielten, weil er einmal beim Betteln betroffen wurde. Mir scheint, daß die Moral hier überhaupt nicht in Frage steht, ebensowenig wie beim Krieg: moralisch oder unmoralisch, die Menschheit muß sich vor dem Verbrecher schützen.

Denken wir wieder an Sollanek. Was wird mit dem Menschen sein, wenn er nach zehn Jahren aus dem Zuchthaus kommt? „Gebessert“ ist er sicher nicht; wie soll man sich denn überhaupt eine „Besserung“ vorstellen? Vielleicht wird er durch die Furcht vor einer neuen Schandtat zurückgehalten — das ist die einzige Garantie, welche die heutige Rechtspflege den Menschen bieten kann, die nach zehn Jahren in der Umgebung des Unholdes leben müssen. Und was bedeutet das Leben für den Bestraften selber? Ist sein künftiges Leben denn auch für ihn selbst so wertvoll, daß es auf die Gefahr seiner Mitmenschen erhalten werden mußte?

Dadurch, daß als „Strafe“ erscheint, was ein notwendiger Selbstschutz der Gesellschaft ist, wird die Rechtspflege von heute feige, ist bereits die Gesetzgebung feige geworden. Gesetz und Richter schließen die Augen vor ihrer eigentlichen Aufgabe: die Welt vor den Bösewichtern zu schützen. Nach langen Anstrengungen und Mühen der Polizei wird endlich ein Mädchenhändler gefaßt und vor Gericht überführt: wenn er seine Strafe erleidet hat, kehrt er wieder zu seinem verruchten Leben zurück, das weiß jeder. Hat nicht die Gesellschaft die Pflicht, die unglücklichen Mädchen zu schützen, die der Schurke in Zukunft ins Unglück stürzen wird, ist denn der Mädchenhändler ein so wertvoller Mensch, daß man ihn nicht irgendwie unschädlich machen dürfte? Ja so weit geht es, daß man noch nicht einmal entmenschten Eltern, die wegen Mißhandlungen ihrer Kinder bestraft sind, die Kinder gegen ihren Willen entziehen kann. Hätte Sollanek noch ein zweites Kind, nach zehn Jahren könnte er zurückkommen und auch dieses zweite Kind totquälen. Wäre es nicht möglich, den Mädchenhändler auf der Stirn zu brandmarken, daß er für immer erkennbar bliebe für Mädchen, die er etwa verlocken will? Wäre es nicht möglich, Menschen, welche wegen Kindermißhandlung bestraft sind, dauernd das Recht abzuerkennen, Kinder zu erziehen, ihnen ihre Kinder also abzunehmen und auf ihre Kosten in einer ordentlichen Familie erziehen zu lassen? Als Grund, weshalb unsere moderne Feigheit vor solchen Vorschlägen erschrickt, wird eine falsche Auffassung von Tat, Folgen, Strafe und Sühne vorgeschoben. Man gibt vor, durch die „Strafe“ könne eine Tat „gesühnt“ werden; wenn der Verbrecher aus dem Zuchthaus kommt, so ist er genau dasselbe Glied der Gesellschaft, wie er vorher war; wenigstens für ihn wäre die Tat dann so gut

wie nicht geschehen. Aber eine Tat ist ein lebendiges Wesen, das nach jeder Richtung fortwirkt: der Ermordete wird nicht wieder lebendig, seine Familie kommt ins Elend, das verkaufte Mädchen wird nicht wieder unschuldig, es bleibt elend und wirkt Unsitliches. Und auch für die Persönlichkeit des Verbrechers ist diese philiströs-humane Auffassung unsinnig. Jeder wird auch durch das, was er tut; alles, was einer je getan hat, das wirkt auch in ihm weiter. Wenn man den Mädchenhändler brandmarkt, so ist das nötig nur für die unerfahrenen Menschen, der Erfahrene erkennt den Schurken schon an dem Ausdruck, den seine eigenen Taten seinem Gesicht aufgepreßt haben; aber für die Unerfahrenen gerade ist er ja gefährlich.

* * *

Es ist am Anfange dieser Betrachtungen gesagt, daß das Recht früherer Zeiten einen Gedankengang hatte, den man heute hat fallen lassen: daß der Verbrecher den angerichteten Schaden ersetzen solle.

Auf diesem Gedanken beruht die Einrichtung der Verbrecherkolonien: man sucht die Arbeit des Verbrechers für die Gesellschaft zu nützen, nebenbei mit dem Gedanken, ihn einerseits für fernere Zeiten unschädlich zu machen, andererseits ihm doch die Möglichkeit zu geben, wieder ein guter Mensch zu werden; und da es geschehen kann, daß auch ein guter Mensch ein Verbrechen begeht, so würde man wenigstens gegen diesen, seltenen, Menschen gütig und sittlich handeln durch Darbietung dieser Möglichkeit. Aus verschiedenen Gründen haben die meisten Staaten die Verbrecherkolonien aufgegeben; aber sollte man nicht das Prinzip beibehalten können auch in anderer Ausführung?

Man könnte sich die Arbeitshäuser als Vorbilder nehmen, die ja doch auch nicht Strafanstalten sind, sondern Anstalten, in denen man Menschen zur Arbeit zwingt, die ohne den Zwang der Gesellschaft zur Last fallen. Man könnte etwa solche verurteilten Verbrecher, wie Sollanek und ähnliche sind, von denen es klar ist, daß sie in Freiheit eine beständige Bedrohung für die Menschheit bedeuten, in solchen Arbeitshäusern unterbringen, bringt der Staat ja doch auch arme Irre zwangsweise in Anstalten unter, nur weil sie für ihre Mitmenschen gefährlich sind. Es käme auf die Organisation an, daß die Arbeit dieser Leute ihren gesellschaftlichen Wert behielte und sie nicht mit einem Teil ihres Unterhalts der Gesellschaft zur Last fielen; vor allem sollte man die gesundheitschädlichen Industrien in diesen Anstalten betreiben und so das Leben ordentlicher Leute, die sonst in ihnen arbeiten, auf Kosten dieser wertlosen Menschen bewahren.

